

Gerichts



Zeitung.

Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn (vierteljährlich) 2 Mark 40 Pf. (monatlich) 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27

Zeitschrift

für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 12. Februar.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

1. Eine abenteuerliche Persönlichkeit ist der Musikschrijftsteller Karl Emil Seiffert, der als Künstler und Privatmann fast ganz Europa und Amerika bereist hat. Seiffert ist entschieden ein lockerer Vogel, und man kann es als ein Wunder ansehen, daß er nicht schon weit eher mit den Gerichten in Konflikt gekommen ist; denn bis jetzt ist er noch unbestraft. Seifferts Heimat ist Deutschland; aber er hat Amerika zu seiner zweiten Heimat ausgerufen und dort viele Jahre seines Lebens zugebracht. Im Jahre 1866 — er war damals nicht viel mehr als zwanzig Jahre alt — verheiratete er sich mit einem sechzehnjährigen Mädchen. Im Jahre 1874 wanderte er nach Amerika aus, und als er sich dort eine Existenz begründet hatte, ließ er seine Frau nachkommen. Glücklicherweise war die Ehe jedoch nicht; denn Seiffert kannte eine dauernde Treue nicht, und die junge Frau mußte ihren Gatten bald in den Armen eines andern Weibes sehen. Es kam zu einem großen Skandal, und die betrogene Frau zeigte durchaus keine Neigung, sich die Untreue ihres Mannes gefallen zu lassen, sondern strengte die Scheidungsklage an.

Am 2. Oktober 1880 wurde zu Buffalo die Scheidung ausgesprochen. Frau Ida Seiffert erhielt das Recht zugesprochen, sich wieder zu verheiraten, als sei ihr Mann bereits gestorben; dem Seiffert jedoch, der als alleinschuldiger Teil bezeichnet ward, wurde das Recht, sich wieder zu verheiraten, abgesprochen, bis die erste Frau tatsächlich gestorben sei. Der Anwalt des geschiedenen Mannes bewog jedoch die Frau dazu, daß sie ihrem geschiedenen Mann das Recht einräumte zu machen, was er für gut halte, sobald sie dadurch nicht persönlich berührt und geschädigt werde. Eine solche Erlaubnis hat natürlich gesetzlich nicht die mindeste Gültigkeit; denn das, was durch Richterspruch dem Manne aberkannt wird, kann ihm die Frau nicht rechtsverbindlich zugestehen; in diesem Falle aber hat das Schreiben doch eine Wirkung gehabt; denn es schützt den Seiffert vor einer weiteren Anklage, weil er sich immer dahinter verstecken kann, daß er der Ansicht gewesen sei, die Bescheinigung sei allein maßgebend.

Da es sich in dem, was dem Angeklagten zur Last gelegt wird, um Dinge handelt, die den guten Sitten zuwiderlaufen, so beantragte der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Silberstein, Ausschluß der Öffentlichkeit, und der Staatsanwalt schloß sich diesem Antrage an; der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß kein Grund vorliege, die Öffentlichkeit auszuschließen, und die beiden Anträge wurden deshalb abgelehnt. Der Angeklagte bestand nun darauf, daß seine zweite Frau, die jetzt ebenfalls die Scheidungsklage angestrengt hat, als Zeugin vernommen werde. Der Gerichtshof konnte nicht umhin, diesen Beweis Antrag anzunehmen; um aber eine Vertagung zu vermeiden, wurde beschlossen, in die Verhandlung einzutreten und dann den Schluß derselben auf Freitag zu verlegen.

Ueber seine Erlebnisse erzählte der Angeklagte selbst eine abenteuerliche Geschichte, die ihn gerade nicht als einen Tausendspiegel erscheinen läßt. Er habe im Jahre 1887 eine Frau Mac Quier kennen gelernt und mit ihr, obwohl ihr Mann damals noch lebte, ein unerlaubtes Verhältnis angeknüpft. Dies Verhältnis sei nach dem Tode des Mannes fortgesetzt worden, und es habe auch stets die Absicht bestanden, das unerlaubte Verhältnis durch eine Trauung in ein erlaubtes umzuwandeln. Vorläufig sei jedoch diese Absicht daran gescheitert, daß die Verwandten der Frau es niemals zugelassen haben würden, daß diese so kurze Zeit nach dem Tode des Mannes sich wieder verheiratete. Seiffert hat nun in Amerika von Frau Mac Quier Darlehen in Höhe von ca. 2300 Dollars erhalten und ihr dafür eine Lebensversicherungs-Police verpfändet, die auf 2500 Dollars lautete, der Frau aber keinen Pfennig

eingebracht hat, da die Versicherung abgelaufen und völlig wertlos gemorden ist. Seiffert behauptete nun, daß er das Geld nicht als Darlehen, sondern in Hinsicht auf die beabsichtigte Ehe erhalten habe. Es sei seine Absicht gewesen, Amerika zu verlassen und sich in Europa wieder eine Existenz zu gründen und gleichzeitig seine schwerkranke Mutter zu besuchen. Frau Mac Quier aber sei in ihn so verliebt gewesen, daß sie ihn nicht habe gehen lassen wollen, obwohl er ihr stets erklärt habe, daß er nicht genügende Mittel besitze, um sich dauernd in Amerika ohne Beschäftigung erhalten zu können. Frau Mac Quier habe jedoch auch dann noch nichts von einer Trennung wissen wollen und ihm das Geld gegeben, damit er bleibe; um Darlehen habe es sich, wie er bereits gesagt, überhaupt garnicht gehandelt, da das Geld nur in Rücksicht auf die beabsichtigte Ehe gegeben worden sei. Wenn die Lebensversicherung abgelaufen sei, so müsse sich das Frau Mac Quier selbst zuschreiben. Er habe ihr auch erklärt, daß er in Kalifornien Grundbesitz habe; dies entspreche der Wahrheit vollkommen; denn noch jetzt habe er dort Grundbesitz.

Im Jahre 1889 reiste Seiffert nach Europa ab, nachdem er mit Frau Mac Quier ganz Mittelamerika bereist hatte. Er hielt sich in Hamburg, Berlin und in Schlessen auf, bis ihm Frau Mac Quier mitteilte, daß sie ebenfalls nach Europa kommen werde. Er holte sie dann von Bremen ab und begab sich mit ihr nach Wien und von dort nach Berlin. Frau Mac Quier hat durch diese Reise großartige Ausgaben gehabt; doch bestreitet Seiffert, daß er zur Vermehrung der Ausgaben etwas beigetragen habe; denn er sei darauf bedacht gewesen, seinen Unterhalt durch Stundengeben selbst zu erwerben. Ihm sei der Unterricht, da er ein großer Künstler sei, gut bezahlt worden, und zu seinen Schülerinnen habe auch Frau Mac Quier und deren Tochter gehört.

Frau Mac Quier sei in ihn furchtbar verliebt und ausschließlich eifersüchtig gewesen. Im Hause der Frau Mac Quier habe auch eine Freundin derselben, ein Fräulein Flamagan, gewohnt. Das Mädchen sei sehr krank geworden; er aber habe Frau Mac Quier die Treue gebrochen und mit Fräulein Flamagan ein Verhältnis angeknüpft. Dies Verhältnis hat denn auch zu einer Heirat geführt; aber das frühere Fräulein Flamagan hat bereits die Scheidungsklage eingereicht. Es wird dem Seiffert nun zur Last gelegt, daß er in unverschämtester Weise Frau Mac Quier zur Herausgabe großer Summen gezwungen habe. Tatsächlich hat er Frau Mac Quier auch veranlaßt, ihm einige wichtige Scheine auszustellen. So hat er sie mit dem Todschlag bedroht, falls sie ihm nicht die schriftliche Erklärung abgäbe, daß sie mit ihm, dem Seiffert, schon bei Lebzeiten ihres Mannes unerlaubte Beziehungen unterhalten habe. Frau Mac Quier ließ sich auch einschüchtern, die Bescheinigung zu geben, und als Seiffert dieses Papier in Händen hatte, benutzte er es zu immer weiteren Erpressungen; er drohte nämlich, daß er diese Bescheinigung unter Beifügung der Photographie der Frau Mac Quier in einer amerikanischen Zeitung veröffentlichen werde, wenn sie ihm nicht Geld gebe; und die Bedrohte, deren Ehre völlig vernichtet gewesen wäre, wenn Seiffert seine Drohung wahr gemacht hätte, gab sehr bedeutende Summen.

Seiffert war jedoch nicht damit zufrieden; er nötigte Frau Mac Quier auch noch eine Bescheinigung ab, durch welche sie sich verpflichtete, mit allen ihr zu Gebote stehenden Geldmitteln den Seiffert so lange zu unterstützen, bis es ihm gelungen sei, sich selbständig zu machen. Als schließlich der Frau Mac Quier die Erpressungen des Seiffert, der immer unerfättlicher schien, unerträglich wurden, brachte sie die ganzen Verhältnisse zur Anzeige und bat, daß Seiffert in Haft genommen werde. Als der letztere verhaftet werden sollte, trat er dem Kriminalbeamten, der ihn abholen wollte, mit großer Frechheit entgegen und erklärte sogar, er werde dem Beamten „ein paar herunterhauen“.

Seiffert giebt allen Dingen eine merkwürdig hallowe Bedeutung; er will rein und makellos dastehen und sich nicht im mindesten einer Schuld bewußt sein. Die Scheine, die er sich durch Erpressung erworben haben solle, seien ihm freiwillig von Frau Mac Quier übergeben worden. Die Zeugin Mac Quier dagegen gab eine für den Angeklagten geradezu vernichtende Aussage ab; sie bestreitet sogar auf das entschiedenste, sich jemals, weder vor noch nach dem Tode ihres Mannes, mit Seiffert in intime Beziehungen eingelassen zu haben. Ob die Aussage der zweiten Frau Seifferts imstande sein wird, das Zeugnis der Frau Mac Quier zu erschüttern, bleibt abzuwarten, es scheint aber nicht sehr wahrscheinlich. Das Urteil folgt in nächster Nummer.

2. Ein großer Sportfreund scheint der Stadtreisende Oskar Adolf Karl Markotsch zu sein; denn er hat keine Bedenken getragen, seinem Prinzipal in 16 Fällen zusammen ungefähr 900 Mk. zu unterschlagen, um den Rennplatz besuchen zu können. Markotsch hatte nicht nur die Kunden zu besuchen, sondern ihm stand auch das Recht zu, schuldige Beträge einzuziehen. Das Einziehen hat er denn auch pünktlich besorgt; aber leider hat er das Abliefern der Geldsummen vergessen. Merkwürdigerweise behielt der Prinzipal den jungen Mann auch dann noch in derselben Stellung, als er bereits Kenntnis von den Unterschlagungen hatte; Markotsch mußte sich lediglich verpflichten, die unterschlagene Summe nach und nach abzuführen, und hätte er dies Versprechen gehalten, so wäre er noch heute in seiner Stellung, und niemals würde er die Anklage bekommen haben. Markotsch rechnete jedoch sehr auf die Gutmütigkeit seines Prinzipals und zahlte zu der bestimmten Frist keinen Pfennig. Nun sollte er aber doch einsehen, daß er sich gründlich verrechnet hatte; denn der Prinzipal ließ ihn, als er keine Miene zum Zahlen machte, verhaften, und gestern verurteilte der Gerichtshof den sportlustigen jungen Mann zu 6 Monaten Gefängnis.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

Ein schwerer Unglücksfall, dem leider ein Menschenleben zum Opfer gefallen ist, hat dem Maurermeister Karl Eduard Beständig eine Anklage wegen fahrlässiger Tötung eingebracht. Der Museumsdiener Pieper hatte in dem neu erbauten Hause Kurfürstendam 14 bis 15 zu Charlottenburg eine Stelle als Verwalter angenommen, und am 15. September v. S., noch ehe die Abnahme des Baues erfolgt war, zog er mit seiner Familie in die neue Wohnung ein. In dem Hause waren noch nicht alle Arbeiten vollendet, und die Geländer an den Treppen des Kellergeschosses fehlten gänzlich; nur provisorisch war ein Bretterverschlag angebracht, damit niemand in die Tiefe fallen konnte. Am 16. September sollten die Eisengitter eingelassen werden, und damit die Löcher zum Einsetzen derselben in die Treppenstiege geschlagen werden sollten, entfernte Beständig den Holzverschlag, und um Unglück vorzubeugen, begab er sich in die Wohnung des Pieper und erklärte diesem, daß es gefährlich sei, nach dem Keller zu gehen, da dort an dem Geländer gearbeitet werde.

Frau Pieper ließ sich trotz dieser Warnung durch die Neugierde verleiten, einmal in den Keller zu gehen, und als sie eintrat, hatte sie das Unglück, in die Tiefe zu stürzen. Die Frau zog sich dabei so schwere Verletzungen zu, daß sie kurze Zeit nach dem Fall an einer Gehirnblutung starb. Für dies unglückliche Ereignis wurde der Beständig verantwortlich gemacht; denn es sei eine Fahrlässigkeit, daß er den Holzverschlag entfernte, bevor das Eisengitter angemacht wurde. Der Gerichtshof vermochte jedoch ein Verschulden des Angeklagten nicht zu finden und erkannte deshalb auf Freisprechung.

Seite eine Beilage.